

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 12. September 2007

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
15. 7.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I	381
30. 7.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften	383
5. 8.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform	386
6. 8.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Studentafel der Hauptschule	392
20. 8.07	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	393
21. 8.07	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst	395

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I

Vom 15. Juli 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I – GHPO I) vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten, Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums, dazu bei Eignung auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie akademische Mitarbeiter und Lektoren bestellt werden.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusministeriums« durch das Wort »Prüfungsamts« ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Er ist in der Regel Angehöriger des Kultusbereichs, leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.

c) Im neuen Absatz 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

»Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 8 Abs. 2 Satz 5 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

d) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

»(7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.«

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
»Gegenstand der mündlichen Prüfung sind auch Diagnose und individuelle Förderung in erzie-

»**Modul 5**

Das Modul 5 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

wissenschaftlicher Hinsicht bei der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen, beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten sowie bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen.«

- b) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2.

4. Die Anlage 1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

»1 **Erziehungswissenschaftlicher Bereich** (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie einschließlich Schulleben) mit insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS), wobei die für Modul 5 benötigten SWS zu je einem Drittel von den Fachbereichen Erziehungswissenschaft, Deutsch und Mathematik erbracht werden, sowie **Grundlagenfächer** mit 8 SWS.«

- b) In Abschnitt 1.1.1 wird in Unterabschnitt Modul 3 der letzte Satz gestrichen und nach Unterabschnitt Modul 4 folgender Unterabschnitt Modul 5 eingefügt:

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Diagnose und individuelle Förderung

Thema/Inhalt	Kompetenzen
<p>Professionalität in der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sensibilisierung für Denk-, Lern- und Verhaltensmuster von Kindern und Jugendlichen anhand von Fallbeispielen und pädagogischer Kasuistik – Befindlichkeit und Selbstkonzept aller Beteiligten empathisch verstehen und pädagogisch stärken – Kooperation und kollegiale Beratung als Bestandteil von Lehrerprofessionalität – Aktuelle Konzeptionen für Sozialtraining, Konfliktlösung und differenzierte Lernförderung, auch im Falle von Hochbegabung 	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur differenzierten Wahrnehmung und Deutung von Verhaltens-, Lehr- und Lernschwierigkeiten sowie deren Wechselwirkungen – Beziehungen zu gestalten, um Akzeptanz und Sicherheit, Grenzen und Orientierung erfahrbar zu machen – zum Umgang mit Heterogenität, zu didaktischer Differenzierung und individueller Förderung im Unterricht – zur Zusammenarbeit mit Eltern sowie inner- und außerschulischen Fachleuten im Bereich Diagnostik und Förderung – zur Ausweitung der eigenen Lehrerrolle (z. B. Diagnose, Lernbegleiter, Elternberater)
<p>Diagnose und individuelle Förderung beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen – Phasen und Schwierigkeiten des Erwerbs mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten – Förderkonzepte – Erwerb von Begriffen beim sprachlichen Lernen in allen Fächern 	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Beschreibung von Lern- und Leistungsvoraussetzungen – zur Lernbeobachtung (Erfassen und Verstehen individueller Lernwege, Strategien und Lernschwierigkeiten) – zur Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte für Sprechen, Lesen und Schreiben

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Diagnose und individuelle Förderung bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen – Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen – Förderkonzepte – Prinzipien der Anwendungs-, Entwicklungs- und Kompetenzorientierung – Lehr- und Lernprozess begleitende Evaluation	Kompetenz – zur Beschreibung von Lern- und Leistungsvoraussetzungen – zur Lernbeobachtung (Erfassen und Verstehen individueller Lernwege, Strategien und Lernschwierigkeiten) – zur Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte

- c) Abschnitt 1.1.2.2 erhält folgende Fassung:
 »Die Module 4 und 5 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.«

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2007 aufgenommen haben.

STUTTGART, den 15. Juli 2007

RAU

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juli 2007

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien

Die Abiturverordnung berufliche Gymnasien vom 5. Dezember 2002 (GBI. 2003 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte »Agrartechnik mit Biologie« durch das Wort »Agrarbiologie« ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen« durch das Wort »Wirtschaft« ersetzt.
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Gesamtnote« die Worte »und eine entsprechende Gesamtpunktzahl« eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Gesamtnote« die Worte »und die Gesamtpunktzahl« eingefügt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (AF II) für alle Richtungen mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde und den Fächern Religionslehre und Ethik, die diesem Aufgabenfeld zugeordnet werden, sowie
 - a) für das AG, BTG, EG, SG und TG mit dem Fach Wirtschaftslehre,
 - b) für das SG mit dem Fach Pädagogik und Psychologie,
 - c) für das WG mit den Fächern Wirtschaft und Wirtschaftsgeografie,«.
 - b) In Nummer 3 Buchst. a) werden die Worte »Agrartechnik mit Biologie« durch das Wort »Agrarbiologie« ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht« durch das Wort »Wirtschaftslehre« ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde« durch das Wort »Wirtschaftslehre« ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Worte »Wirtschaft und Recht« durch das Wort »Wirtschaftslehre« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe »§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2« durch die Angabe »§ 26 Abs. 2 Nr. 1« ersetzt.

5. § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

»Über die weiteren anzurechnenden Kurse aus dem Pflicht- und Wahlbereich entscheidet der Schüler spätestens zwei Schultage nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr; dabei kann die besondere Lernleistung nach Entscheidung des Schülers in zweifacher Wertung der nach § 5 Abs. 4 ermittelten Punktzahl angerechnet werden, sofern sie nicht nach Absatz 4 im dritten Block der Gesamtqualifikation angerechnet wird. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.«

6. § 16 Satz 4 erhält folgende Fassung:
»In den Fächern Bildende Kunst, Bioinformatik, Computertechnik, Datenverarbeitung, Sondergebiete der Biowissenschaften, Musik und Sport wird die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 24 durch fachpraktische Prüfungen ergänzt.«
7. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »vom Oberschulamt« durch die Worte »von der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Die Teilnahme an der vorgezogenen fachpraktischen Prüfung impliziert die Entscheidung über das mündliche Prüfungsfach nach § 19 Abs. 4.«
8. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Worte »des Oberschulamts« durch die Worte »der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
bb) In Nummer 4 werden die Worte »vom Oberschulamt« durch die Worte »von der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die schriftliche Prüfung erstreckt sich
1. auf das Profulfach,
2. das Fach Mathematik,
3. nach Wahl des Prüflings auf eines der Fächer Deutsch oder fortgeführte Fremdsprache,
4. nach Wahl des Prüflings auf ein weiteres Fach.«
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 4 Satz 2 wird gestrichen.
bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
»6. Die Fächer Musik, Bildende Kunst, eine Fremdsprache Niveau B (AG, BTG, EG, SG, TG, WG), Datenverarbeitung (AG, EG, SG, WG), Bioinformatik und Sondergebiete der Biowissenschaften (BTG), Kommunikation und Medien (SG), Computertechnik (TG) sowie das Fach Sport können nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden.«
10. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Bearbeitungszeit beträgt in zweistündigen Fächern mindestens 210 Minuten, in den übrigen Fächern mindestens 240 Minuten und in allen Fächern höchstens 300 Minuten.«
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte »vom Oberschulamt« durch die Worte »von der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
bb) In Satz 3 werden die Worte »des Oberschulamts« durch die Worte »der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Für das mündliche Prüfungsfach nach § 19 Abs. 1 Satz 2 legen die Schüler spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsaufgaben für die Prüfung in den übrigen Fächern der mündlichen Prüfung werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Oberstufe vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen des Fachlehrers gestellt. Die Aufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Er kann sich etwa zwanzig Minuten unter Aufsicht vorbereiten.«
b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen.«
12. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Bioinformatik, Computertechnik, Datenverarbeitung, Sondergebiete der Biowissenschaften und Musik kann fachpraktische Teile enthalten.«
13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
»1. in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums oder«.
b) Nummer 2 wird gestrichen.
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
14. In § 28 Abs. 4 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
15. In § 30 Abs. 4 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
16. In § 34 Abs. 4 werden die Worte »Das Oberschulamt« durch die Worte »Die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

17. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »das für den Wohnsitz zuständige Oberschulamt« durch die Worte »die für den Wohnsitz zuständige obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« und wird das Wort »dessen« durch das Wort »deren« ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte »das für ihren Wohnsitz oder an das für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige Oberschulamt« durch die Worte »die für ihren Wohnsitz oder an die für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »Das Oberschulamt« durch die Worte »Die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte »Das Oberschulamt« durch die Worte »Die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

19. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte »vom Oberschulamt« durch die Worte »von der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

20. In Anlage 1 werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht« durch das Wort »Wirtschaftslehre« und die Worte »Agrartechnik mit Biologie« durch das Wort »Agrarbiologie« ersetzt.

21. In Anlage 2 werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde« durch das Wort »Wirtschaftslehre« ersetzt.

22. In Anlage 4 werden die Worte »Wirtschaft und Recht« durch das Wort »Wirtschaftslehre« ersetzt.

23. In Anlage 6 werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen« durch das Wort »Wirtschaft« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform vom 23. Dezember 1982 (GBl. S. 183, K. u. U. 1983 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Versetzungsordnung berufliche Gymnasien

Die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBl. S. 254, ber. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »den Klassen 7 bis 10« durch die Worte »vier aufeinander folgenden Schuljahren« ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. a) werden die Worte »Agrartechnik mit Biologie« durch das Wort »Agrarbiologie« und in Nummer 1 Buchst. f) die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen« durch das Wort »Wirtschaft« ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. in den Klassen 8 bis 11 der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik und in den Klassen 9 bis 11 Wirtschaft.«

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten »der Klassen 8 bis 11« die Worte »oder der Eingangsklasse« eingefügt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz nach der Überschrift »(durchschnittliche Stundenzahl)« wird durch den Klammerzusatz »(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)« ersetzt.

b) In der Stundentafel werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht« durch das Wort »Wirtschaftslehre« und die Worte »Agrartechnik mit Biologie« durch das Wort »Agrarbiologie« ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz nach der Überschrift »(durchschnittliche Stundenzahl)« wird durch den Klammerzusatz »(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)« ersetzt.

b) In der Stundentafel werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde« durch das Wort »Wirtschaftslehre« ersetzt.

6. In Anlage 3 wird der Klammerzusatz nach der Überschrift »(durchschnittliche Stundenzahl)« durch den Klammerzusatz »(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)« ersetzt.

7. In Anlage 5 wird der Klammerzusatz nach der Überschrift »(durchschnittliche Wochenzahl)« durch den Klammerzusatz »(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)« ersetzt.

8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz nach der Überschrift »(durchschnittliche Stundenzahl)« wird durch den Klam-

merzusatz »(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)« ersetzt.

- b) In der Stundentafel werden die Worte »Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen« durch das Wort »Wirtschaft« und das Wort »Informationsmanagement⁴⁾« durch das Wort »Wirtschaftsinformatik⁴⁾« ersetzt.

9. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

»Anlage 7

(zu § 2)

**Stundentafel
für die Klassen 8 bis 11 der
beruflichen Gymnasien der sechsjährigen
Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher
Richtung (WG)**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Klasse	8	9	10	11
1. Pflichtfächer				
Deutsch	4	4	4	3
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	5	4	3	3
Französisch oder Spanisch (2. Pflichtfremdsprache)	4	4	4	4
Musik oder Bildende Kunst	2	–	2	–
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
Wirtschaftsgeografie	2	2	–	–
Wirtschaft	–	4	4	4
Religionslehre	2	2	2	2
Mathematik	5	4	3	4
Physik	2	2	2	2
Chemie	–	2	2	2
Biologie	2	–	2	2
Datenverarbeitung	–	–	–	2
Sport	2	2	2	2
Ethik ¹	(2)	(2)	(2)	(2)
	32	32	32	32
2. Wahlfächer²				
Musik	–	–	–	2
Bildende Kunst	–	–	–	2
Textverarbeitung	–	–	–	2
Wirtschaftsinformatik	–	–	–	2
3. Fremdsprache, Niveau B				
Französisch	–	–	–	4
Italienisch	–	–	–	4
Russisch	–	–	–	4
Spanisch	–	–	–	4

¹ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

² Wahlfächer der Klasse 11 können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in Klasse 11 besucht wird.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass Artikel 1 erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2007/2008 erstmals oder als Wiederholer in die erste Jahrgangsstufe eintreten oder im Schuljahr 2008/2009 die Abiturprüfung wiederholen.

STUTTGART, den 30. Juli 2007

RAU

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Abiturverordnung
Gymnasien der Normalform**

Vom 5. August 2007

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 9 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2007 (GBl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Struktur und Organisation

(1) Die Schüler werden im achtjährigen Bildungsgang (G 8) nach Klasse 10 und im neunjährigen Bildungsgang (G 9) nach Klasse 11 in zwei für beide Bildungsgänge gemeinsamen Jahrgangsstufen unterrichtet, die insgesamt vier Schulhalbjahre umfassen und eine pädagogische Einheit bilden. Eine Versetzung von einer Jahrgangsstufe zur anderen findet nicht statt. In den einzelnen Fächern wird unbeschadet des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 7 in jeweils halbjährigen Kursen mit zwei oder vier Wochenstunden unterrichtet. Die Kurse sind in der Regel an die Jahrgangsstufe gebunden; übergreifende Kurse sind möglich.

(2) Die Schüler belegen in fünf Kernfächern Kurse; Kernfächer sind

– Deutsch, Mathematik und eine zu wählende Fremdsprache (Pflichtkernfächer),

– nach Wahl zwei der Fächer Religionslehre oder Ethik, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, weitere Fremdsprachen, Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik oder Bildende Kunst (Wahlkernfächer); darunter muss ein Fach entweder eine weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.

Außerdem werden Kurse nach Maßgabe von § 12 belegt.

(3) Die Kurse in den Kernfächern sind vierstündig. Die Kurse in der spät beginnenden Fremdsprache (§ 8 Abs. 3) sind nach Entscheidung des Schulleiters zwei-, drei- oder vierstündig. Alle anderen Kurse sind unbeschadet des Absatzes 7 zweistündig.

(4) Die Kurse in den Kernfächern dienen in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung. Sie sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kenntnisse vermitteln. Im Übrigen dienen die Kurse der allgemeinen Orientierung im Bereich eines Faches sowie der Sicherung einer breiten Grundbildung. Sie vermitteln Einblicke in grundlegende Verfahrensweisen und prinzipielle Erkenntnisse über ein Fachgebiet sowie Methoden selbstständigen Arbeitens.

(5) Die Schüler besuchen in den Kernfächern in den vier Schulhalbjahren die aufeinander folgenden Kurse. Ein Wechsel im Verlauf der Jahrgangsstufen ist nicht zulässig; § 13 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Kurse in der Fremdsprache setzen hierbei jeweils Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 8 (G 8) oder 9 (G 9) voraus. Vier Kernfächer, darunter Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache, sind Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung (§ 19).

(6) Die Kurse in den Kernfächern werden getrennt neben den gegebenenfalls zweistündigen Kursen des Faches angeboten. In Ausnahmefällen können sie auch durch Zusatzkurse zu zweistündigen Kursen gebildet werden. Religionslehre oder Ethik kann als Kernfach nur gewählt werden, wenn in Klasse 10 (G 8) oder 11 (G 9) Unterricht in Religionslehre oder Ethik besucht wurde. Schüler, die vom Sportunterricht teilweise befreit sind, können in der Regel Sport nicht als Kernfach wählen.

(7) Nach Wahl ist im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes eine besondere Lernleistung möglich, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation besteht (Seminarkurs). Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium eingebracht werden.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Werden in Ausnahmefällen Teilbereiche eines Kurses von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet, einigen sie sich über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote und die entsprechende Punktzahl.«

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 23 Abs. 6 und 7« durch die Angabe »§ 24 Abs. 7 und 8« ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird nach den Worten »mit den Fächern« das Wort »Wirtschaft,« eingefügt und es wird

das Wort »Erdkunde« durch das Wort »Geographie« ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zweistündige Kurse in Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, zweistündige Kurse in Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten.«

5. § 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

»§ 10

Allgemeine Hinweise zur Kurswahl

Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schüler neben den 20 vierstündigen Kursen in den Kernfächern mindestens 20 weitere Kurse in den übrigen Fächern und darüber hinaus im Umfang von durchschnittlich 2 Wochenstunden pro Halbjahr weitere Kurse oder Arbeitsgemeinschaften. Sie haben die Pflicht, an den gewählten Kursen regelmäßig teilzunehmen. In den Prüfungsfächern der Abiturprüfung sind unbeschadet § 9 Abs. 2 jeweils die vier Kurse der Jahrgangsstufen zu besuchen.

§ 11

Kurswahl in Religionslehre

(1) Die Schüler besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der sie angehören.

(2) Gehören sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(3) Werden Kurse in Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können die Schüler im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.«

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift »Einfach gewertete Kurse« wird durch die Überschrift »Belegungspflicht in den zweistündigen Kursen« ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) In den folgenden Fächern sind unbeschadet von § 2 Abs. 2 und 5 und § 10 folgende Kurse verbindlich zu besuchen:

1. in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik die vier Kurse der Jahrgangsstufen,

2. in Geschichte die vier Kurse der Jahrgangsstufen,
3. in Geographie und Gemeinschaftskunde nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 die insgesamt vier Kurse der Jahrgangsstufen,
4. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse der Jahrgangsstufen,
5. in zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie die vier Kurse der Jahrgangsstufen,
6. in Sport die vier Kurse der Jahrgangsstufen.

(2) Ist eines dieser Fächer als Kernfach belegt, gilt in diesem Fach die Pflicht nach Absatz 1 als erfüllt; in diesem Fach zusätzlich einen zweistündigen Kurs zu besuchen, ist nicht statthaft. Ist das Kernfach Wirtschaft belegt, so sind das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen.«

7. § 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

»§ 14

Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

§ 15

Gesamtqualifikation

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens 40 Kurse angerechnet werden, weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 5 bis 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Unter den angerechneten Kursen müssen sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 befinden:

1. die 20 Kurse in den Kernfächern,
2. soweit nicht als Kernfach einzubringen,
 - a) zwei Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
 - b) die Kurse in Geschichte,
 - c) die Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde (§ 9 Abs. 2);
 - d) die Kurse in zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie,
3. soweit nicht bereits nach Nummer 1 und 2 einzubringen, die Kurse im mündlichen Prüfungsfach.

Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse entscheiden die Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr; dabei kann die besondere Lernleistung nach Entscheidung des Schülers in zweifacher Wertung der nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ermittelten Punktzahl angerechnet werden. Werden mehr als 40 Kurse an-

gerechnet, wird die im Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird; für die besondere Lernleistung werden insoweit 2 Kurse zugrunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 497,5 bis 498,4 auf 498).

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 22 und § 24 Abs. 6 wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten;
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert (siehe Rechnungstabelle in Anlage 1).

Die besondere Lernleistung (§ 2 Abs. 7) kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I das mündliche Prüfungsfach (§ 19 Abs. 1) ersetzen und wird dann vierfach gewertet.«

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe »§ 23 Abs. 1« durch die Angabe »§ 24 Abs. 1« ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nach Maßgabe von § 22 und § 24 Abs. 6 durch fachpraktische Prüfungen, in den modernen Fremdsprachen werden die schriftlichen Prüfungen nach Maßgabe von § 22 durch Kommunikationsprüfungen ergänzt.«

9. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und die der Kommunikationsprüfung vom Schulleiter festgesetzt.«

10. In § 18 werden jeweils folgende Worte ersetzt: In Absatz 1 Nr. 1 »des Oberschulamtes« durch »der oberen Schulaufsichtsbehörde«, in Absatz 1 Nr. 4 »vom Oberschulamt« durch »von der oberen Schulaufsichtsbehörde«, in Absatz 4 Nr. 1 »das Oberschulamt« durch »die obere Schulaufsichtsbehörde«, in Absatz 4 Nr. 2 das Wort »Erdkunde« durch das Wort »Geographie«.

11. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und eine als Kernfach

belegte Fremdsprache sowie nach Wahl auf ein weiteres Kernfach (schriftliche Prüfungsfächer). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein weiteres, nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 gewähltes Fach (mündliches Prüfungsfach) und gegebenenfalls auf die Fächer der schriftlichen Prüfung; die Möglichkeit, das mündliche Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 4), bleibt unberührt.

(2) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die drei Aufgabenfelder (§ 8 Abs. 2) müssen abgedeckt sein.
2. In den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Religionslehre kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in Klasse 10 (G 8) oder in Klasse 11 (G 9) am Religionsunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Halbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden. Außer in den Fällen von § 11 Abs. 2 und 3 sind die vier Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft zu besuchen, welcher der Schüler angehört. Wurden im Rahmen von § 11 Abs. 2 und 3 Kurse in Religionslehre einer Religionsgemeinschaft besucht, welcher der Schüler nicht angehört, kann Religionslehre nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn vier Kurse in Religionslehre derselben Religionsgemeinschaft besucht worden sind.
4. Ethik kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in Klasse 10 (G 8) oder in Klasse 11 (G 9) am Ethikunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden.
5. Das Fach Sport kann in der Regel als Prüfungsfach nur wählen, wer vom Unterricht in den besuchten Kursen nicht teilweise befreit war. Bei der Wahl des Faches Sport sind die gewählten Prüfungsteile zu benennen.
6. Mündliches Prüfungsfach kann, falls alle drei Aufgabenfelder bereits abgedeckt und die sonstigen Voraussetzungen für die Wahl der Prüfungsfächer erfüllt sind, auch eine spät begonnene Fremdsprache (§ 8 Abs. 3) oder Informatik sein; Informatik setzt hierbei Unterricht spätestens ab Klasse 10 (G 8) oder Klasse 11 (G 9) voraus.

(3) Die Wahl des weiteren schriftlichen Prüfungsfaches (Absatz 1) ist schriftlich nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres zu treffen.

(4) Die Wahl des mündlichen Prüfungsfaches ist schriftlich unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 4 spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für

das dritte Schulhalbjahr zu treffen. Wird die praktische Prüfung im Fach Sport vorgezogen (§ 17 Abs. 3), bestimmt der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft den Wahltermin.«

12. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Schulhalbjahr noch erfüllt werden können:

1. Besuch der nach § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 12 vorgeschriebenen Kurse,
2. Einhaltung der Regelungen nach § 10,
3. Einhaltung der für die Anrechnungen nach § 15 Abs. 1 und für die Prüfungsfächer nach § 19 geltenden Regelungen,
4. Erreichbarkeit von mindestens 200 Punkten im Block I der Gesamtqualifikation.«

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die besonderen Regelungen für die Prüfungen in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Sport und moderne Fremdsprachen (§§ 16 und 22) bleiben unberührt.«

b) Es werden jeweils folgende Worte ersetzt: in Absatz 3 die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde«, in Absatz 5 Satz 1 die Worte »vom Oberschulamt« durch die Worte »von der oberen Schulaufsichtsbehörde« und in Absatz 5 Satz 3 die Worte »des Oberschulamtes« durch die Worte »der oberen Schulaufsichtsbehörde«.

14. Nach § 21 wird folgender neue § 22 eingefügt:

»§ 22

Fachpraktische Prüfung, Kommunikationsprüfung

(1) In den Fächern Bildende Kunst und Musik besteht die schriftliche Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, welche schriftliche und fachpraktische Teile enthält, die gleich gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Teile beträgt mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei das Ergebnis des schriftlichen Teils mit $2\frac{2}{3}$, das der Kommunikationsprüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden (siehe Rechnungstabelle in Anlage 1). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird in der Regel zu Beginn des vierten Schulhalbjahres von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 20 Minuten je Schüler. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

- (2) Für die fachpraktische Prüfung und die Kommunikationsprüfung gilt § 24 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (3) Die fachpraktischen Prüfungen und die Kommunikationsprüfungen müssen spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.«
15. Der bisherige § 22 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. In Block I (§ 15 Abs. 1) der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.«
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz »(§ 15 Abs. 3 Satz 4)« durch den Klammerzusatz »(§ 15 Abs. 2 Satz 4)« ersetzt.
16. Der bisherige § 24 wird aufgehoben. Der bisherige § 23 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag entscheiden die Schüler, ob sie statt der Teilnahme an der Prüfung im mündlichen Prüfungsfach ihre besondere Lernleistung anrechnen (§ 15 Abs. 2 Satz 4).«
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Für das mündliche Prüfungsfach nach § 19 Abs. 1 Satz 2 legen die Schüler spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor.«
- c) Es wird nach Absatz 5 folgender neue Absatz 6 eingefügt:
- »(6) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst und Musik kann fachpraktische Elemente enthalten. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem etwa 20 Minuten umfassenden mündlichen und einem fachpraktischen Teil, wobei das Ergebnis des fachpraktischen Teils mit $2\frac{2}{3}$, das des mündlichen Teils mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden (siehe Rechnungstabelle in Anlage 1).«
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz »(dritter Block der Gesamtqualifikation)« durch den Klammerzusatz »(Block II der Gesamtqualifikation)« ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- »2. in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte«.
18. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation (§ 15) sowie nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle die Gesamtnote fest und erkennt den Schülern, die in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.«
19. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.«
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.«
- c) In Absatz 4 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Dies gilt auch für die im Rahmen des Seminars besuchten Kurse einschließlich der Dokumentation und des Kolloquiums; wird der Seminarskurs nur teilweise wiederholt, bleiben die in dem nicht wiederholten Teil erbrachten Leistungen erhalten und fließen in die für die besondere Lernleistung neu zu bildende Gesamtnote ein.«
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »in den einfach und zweifach gewerteten Kursen oder zur Anrechnung in den Prüfungsfächern in der Abiturprüfung« gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
22. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »nach den Anforderungen der Kernkompetenzfächer oder eines Neigungsfaches« durch die Worte »nach den Anforderungen eines Kernfaches« ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Erdkunde« durch das Wort »Geographie«, in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Das Oberschulamt« durch die Worte »Die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird die bisherige Nummer 2 gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

23. In § 35 werden jeweils folgende Worte ersetzt:
 In Absatz 1 Satz 1 die Worte »das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt« durch die Worte »die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige obere Schulaufsichtsbehörde«, in Absatz 1 Satz 2 die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde«, in Absatz 1 Satz 3 die Worte »an das für ihren Wohnsitz oder an das für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige Oberschulamt« durch die Worte »an die für ihren Wohnsitz oder an die für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige obere Schulaufsichtsbehörde«.
24. In § 37 Satz 1 und 2 werden die Worte »Das Oberschulamt« durch die Worte »Die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
25. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Einleitungssatz erhält die folgende Fassung:
 »Für die Prüfung der zugelassenen Bewerber gelten im Übrigen §§ 18, 21, 23, 24 Abs. 3 bis 8, §§ 27 und 28 entsprechend mit folgender Maßgabe:«
 - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe »Abs. 4 Nr. 2« ein Komma und die Angabe »§ 22 Abs. 1 Satz 6« eingefügt und es werden die Worte »vom Oberschulamt« durch die Worte »von der oberen Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden jeweils die Worte »das Oberschulamt« durch die Worte »die obere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.
- d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 »4. Bei der Prüfung in einer Fremdsprache im ersten Teil der Schulfremdenprüfung wird die mündliche Prüfung nach den für die Kommunikationsprüfung (§ 22) geltenden zentralen Maßstäben durchgeführt. Die Zusammensetzung des Fachausschusses nach § 18 bleibt unberührt.«
26. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort »Anlage« die Zahl »2« eingefügt.
 - b) Absatz 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - »1. Der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 220 Punkte, darunter jeweils fünf Punkte bei einfacher Wertung in mindestens zwei Fächern, erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert.
 - 2. Der zweite Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und mindestens zwei Fächer mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet, sowie insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.«
27. Die bisherige Anlage erhält folgende Fassung:

»Anlage 1

(Zu § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 6)

Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie bei mündlicher Prüfung einschließlich fachpraktischer Prüfung im Fach Sport

Noten Punkte		Schriftliche Prüfung																			
		6			5			4			3			2				1			
Noten	Punkte	-		+		-		+		-		+		-		+		-		+	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
Mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis		
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38		41	
		+	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40		42	
	4	-	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41		44	
		+	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42		45	
	3	-	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44		46	
		+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45		48	
	2	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46		49	
		+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48		50	
	1	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49		52	
		+	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50		53	
		-	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52		54	
+		12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56			
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60			

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (im Fach Sport der fachpraktischen Prüfung) wird mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung (im Fach Sport des mündlichen Teils der Prüfung) mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{(2s+m)}{3} \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Dabei sind:

P = endgültige Punktschuld der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.«

28. Nach der neuen Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

»Anlage 2

(Zu § 26 Abs. 1, § 39 Abs. 3)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 26 Abs. 1, § 39 Abs. 3) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 – 823	1,0		
822 – 805	1,1	552 – 535	2,6
804 – 787	1,2	534 – 517	2,7
786 – 769	1,3	516 – 499	2,8
768 – 751	1,4	498 – 481	2,9
750 – 733	1,5	480 – 463	3,0
732 – 715	1,6	462 – 445	3,1
714 – 697	1,7	444 – 427	3,2
696 – 679	1,8	426 – 409	3,3
678 – 661	1,9	408 – 391	3,4
660 – 643	2,0	390 – 373	3,5
642 – 625	2,1	372 – 355	3,6
624 – 607	2,2	354 – 337	3,7
606 – 589	2,3	336 – 319	3,8
588 – 571	2,4	318 – 301	3,9
570 – 553	2,5	300	4,0

«.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, am 2. August 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die zum Schuljahr 2008/2009 in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase eintreten.

(2) Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 das 2. Schulhalbjahr oder im Schuljahr 2009/2010 die zweite Jahrgangsstufe wiederholen, können bei Beginn der Wiederholung wählen, ob für sie die Abiturverordnung Gymnasien in

dieser geänderten Fassung oder in der Fassung vom 20. Februar 2007 gelten soll.

(3) Die Regelungen zur Kommunikationsprüfung (§ 16 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 bis 3, § 27 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 3, § 38 Abs. 1 Nr. 4) finden erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2012/2013 an der Abiturprüfung teilnehmen.

STUTTGART, den 5. August 2007

RAU

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Stundentafel der Hauptschule**

Vom 6. August 2007

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und § 100 a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Hauptschule vom 28. April 1994 (GBl. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Stärkung der Basiskompetenzen wird nach Maßgabe der Anlage in den Klassen 5 und 6 zusätzlicher Unterricht von zusammen drei Wochenstunden erteilt. Davon wird in Klasse 5 je eine Wochenstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik, in Klasse 6 eine weitere Wochenstunde in Deutsch oder Mathematik erteilt.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Zur Erweiterung und zielgruppenspezifischen Akzentuierung der Berufswegeplanung (Praxiszug) wird für Schüler in den Klassen 8 und 9 nach Maß-

gabe der Anlage Förderung im Umfang von 5 Wochenstunden erteilt. Dies gilt nicht für diejenigen Schüler (Werkrealschulzug), die am Zusatzunterricht nach Absatz 3 teilnehmen.«

2. Die Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage
(zu § 1)

Kontingenzstundentafel für die Hauptschule einschließlich Werkrealschule

	Klasse 5-9	Klasse 10
I Kernbereiche		
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	23	5
Mathematik	21	5
Förderung Basiskompetenzen Deutsch, Mathematik ²	3	
Englisch	18	5
Welt – Zeit – Gesellschaft (Geschichte, <u>Gemeinschaftskunde</u> , <u>Politik</u> , <u>Erdkunde</u> , <u>Wirtschaftslehre</u>) ³	17	4
Materie – Natur – Technik (<u>Biologie</u> , <u>Chemie</u> , <u>Physik</u> , <u>Technik</u> , <u>Hauswirtschaft/Textiles Werken (HTW)</u>) ³	17	5
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit (<u>Wirtschaftslehre</u> , <u>Biologie</u> , <u>Hauswirtschaft/Textiles Werken</u> , <u>Technik</u>) ³	15	3
Musik – Sport – Gestalten (<u>Musik</u> (mit Tanz), <u>Sport</u> einschließlich Neigungssport, <u>Bildende Kunst</u> , <u>Biologie</u> , <u>Technik</u> , <u>Textiles Werken</u>) ³	27	3
Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung ⁴		
Themenorientierte Projekte ⁴		
Zusatzunterricht im Werkrealschulzug ⁵	5	
Förderung im Praxiszug ⁶	5	
II Erweiterungsbereiche		
Ergänzende Angebote ⁷	6	

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind drei Wochenstunden Ethik vorgesehen.

² Zusätzlicher Unterricht zur Stärkung der Basiskompetenzen nach § 1 Abs. 2: Ab Schuljahr 2007/08 je eine Stunde in Deutsch und Ma-

thematik in Klasse 5, ab Schuljahr 2008/09 insgesamt eine weitere Stunde in Klasse 6 in Deutsch oder Mathematik.

³ Die Unterstreichung weist den Schwerpunkt des Faches dem jeweiligen Fächerverbund zu.

⁴ Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.

⁵ Siehe § 1 Abs. 3.

⁶ Förderung im Praxiszug nach § 1 Abs. 4: 2 Stunden im Schuljahr 2007/08, 3 Stunden ab Schuljahr 2008/09, 5 Stunden ab Schuljahr 2009/10.

⁷ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen schwerpunktmäßig für die Klassen 5 und 6. Für Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich sind Arbeitsgemeinschaften Französisch ab der Klassenstufe 5 vorgesehen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 6. August 2007

RAU

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht*

Vom 20. August 2007

Auf Grund von § 14 a Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 138 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer angefügt:

»5. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

»(2) § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt entsprechend.«

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

*Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang
zu Informationen*

(1) Bei beantragten Erlaubnissen oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Entscheidungen ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 10 Abs. 6 a BImSchG gilt mit der Maßgabe, dass die für das förmliche Verfahren geltende Frist anzuwenden ist.

(2) Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gilt für die Bekanntmachung § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 des BImSchG entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG entsprechend. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, die Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, sowie die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Satz 2 gilt entsprechend für die bei der überwachenden Behörde vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Ergebnisse der Überwachung nach § 5 Abs. 1.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kann eine Gewässerbenutzung erhebliche, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, um Unterrichtung, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben oder Verfahren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 wie die beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die von der obersten Wasserbehörde bestimmte Behörde vorgenommen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der nach § 6 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machenden Unterlagen zu und teilt den geplanten Ablauf des Zulassungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 mit.«

bb) In Satz 4 wird das Wort »Mitgliedstaates« durch das Wort »Staates« ersetzt und werden nach dem Wort »Antrag« die Worte »oder die Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 1« eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Mitgliedstaat« durch das Wort »Staat« ersetzt und werden nach dem Wort »können« die Worte », und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen« eingefügt.

bb) in Satz 2 wird das Wort »Mitgliedstaat« durch das Wort »Staat« ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die für die Anhörung zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV sowie, soweit erforderlich, weitere für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsame Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.«

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Mitgliedstaat« durch das Wort »Staat« ersetzt.

f) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Die für die Entscheidung über Erlaubnisse oder für die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Entscheidungen zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ihrer Entscheidung.

(7) Zulassungen und Aktualisierungen von Zulassungen von Behörden anderer Staaten sind zugänglich zu machen.«

4. Der Dritte Teil sowie die Anhänge 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Anforderungen gelten auch für Verfahren zur Erteilung und Aktualisierung von Erlaubnissen, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.

STUTTGART, den 20. August 2007

GÖNNER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren
Polizeivollzugsdienst**

Vom 21. August 2007

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 12. Januar 1999 (GBl. S. 87), geändert durch Verordnung vom 29. August 2002 (GBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort »Landespolizeidirektionen« durch das Wort »Regierungspräsidien« ersetzt.
2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
»(5) Die Ausbildung richtet sich im Einzelnen nach dem Lehrplan für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (Lehrplan) und den Ausbildungsrichtlinien Informations- und Kommunikationstechnik, Zwangsmittel- und Schießtraining, Sport, Abwehr- und Zugriffstraining sowie Fahr- und Sicherheitstraining, die das Bereitschaftspolizeipräsidium jeweils mit Genehmigung des Innenministeriums erlässt.«
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Werden innerhalb eines Ausbildungsabschnittes mehr als ein Fünftel der theoretischen oder praktischen Lerninhalte durch Krankheit oder sonstige Gründe versäumt, kann das Bereitschaftspolizeipräsidium die Wiederholung anordnen.«
4. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die einzelnen Fächer sind im Lehrplan festgelegt.«
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Klausuren nach Nummer 1 umfassen in der Regel die Lerninhalte der jeweiligen Fächer, die im Lehrplan festgelegt sind.«
 - bb) Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
»§ 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.«
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Im Aufbaukurs 1 und 2 werden jeweils eine Sportleistungsnote und eine Deutschnote gebildet.«
 - c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
»(7) Im Aufbaukurs 2 ist eine Seminararbeit als Hausarbeit zu fertigen und vor der Klasse zu präsentieren. Das Nähere regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium.

(8) Versäumte Klausurarbeiten, praktisch/mündliche Leistungen, Leistungskontrollen in den Fächern Deutsch und Sport sowie die Seminararbeit sind unverzüglich nachzuholen.«

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort »erreicht,« wird das Wort »wenn« eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort »wenn« gestrichen.
 - cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
»3. die geforderten Mindestleistungen in den Fächern Informations- und Kommunikationstechnik, Zwangsmittel- und Schießtraining sowie im Sport, Schwimmen und Retten nach den Ausbildungsrichtlinien erfüllt sind.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:
»5. die Deutschnote nicht schlechter als 4,00 ist und«
 - cc) In Satz 1 erhält die bisherige Nummer 5 als neue Nummer 6 folgende Fassung:
»6. die geforderten Mindestleistungen in den Fächern Informations- und Kommunikationstechnik, Abwehr- und Zugriffstraining sowie Zwangsmittel- und Schießtraining nach den Ausbildungsrichtlinien erfüllt sind.«
 - dd) In Satz 2 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:
»5. die Deutschnote nicht schlechter als 4,00 ist,«
 - bb) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 5 bis 7 zu Nummern 6 bis 8.
 - cc) In Satz 1 werden in der neuen Nummer 8 die Worte »vom Innenministerium genehmigten Richtlinien des Bereitschaftspolizeipräsidiums« durch das Wort »Ausbildungsrichtlinien« ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird die Angabe »6 und 7« durch die Angabe »7 und 8« ersetzt.
 - ee) In Satz 3 werden die Zahl »6« durch die Zahl »7« und das Wort »Fahrzeugen« durch das Wort »Kraftfahrzeugen« ersetzt.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
»Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium.«
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort »bestimmt« gestrichen.
8. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
»3. einem Sportleistungsnachweis.«
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte »und der praktisch/mündlichen Prüfung« gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
»4. das Ergebnis des Sportleistungsnachweises nach der Ausbildungsrichtlinie Sport nicht schlechter als 4,00 ist.«
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Wer die Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis, das die Kursnoten der Aufbaukurse 1 und 2, die Ergebnisse der schriftlichen und der praktisch/mündlichen Prüfung, des Sportleistungsnachweises und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung enthält.«
- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Kursnoten der Aufbaukurse 1 und 2, die Ergebnisse der schriftlichen und der praktisch/mündlichen Prüfung sowie des Sportleistungsnachweises mit dem Vermerk »Nicht bestanden« enthält.«
10. § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
»Auf Antrag können für Beamte mit gesundheitlicher Beeinträchtigung Kommunikationshilfsmittel zugelassen werden, wenn dadurch die Teilnahme an der Prüfung nachweislich möglich wird. Der Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, gegebenenfalls unverzüglich nachträglich, durch Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses zu erbringen.
11. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort »Vorsitzenden« durch das Wort »Vorsitzendem« ersetzt.
12. In § 22 Satz 3 wird das Wort »Fachgruppenreferent« durch das Wort »Fachreferent« ersetzt.
13. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe »1. März 2002« durch die Angabe »1. September 2007« ersetzt.
14. In § 29 erhält die Überschrift folgende Fassung:
»Inkrafttreten«.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.
- STUTT GART, den 21. August 2007 In Vertretung
ARNOLD